

3. 745. a (2)

Konkurs-Ausschreibung

für Forstmänner oder Dekonomen.

In Gemäßheit der über die Organisation der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Kommissionen bestehenden Vorschriften sind für jede Lokal-Kommission mindestens zwei unbefangene Sachverständige zu ernennen, welche von dem Leiter der Lokal-Kommission von Fall zu Fall entweder zu den technischen, Fachkenntnisse erforderlichen Erhebungen beigezogen, oder zur Abgabe schriftlicher Gutachten aufgefordert werden können.

Zur Funktion als Sachverständige, deren Aufgabe es ist, forsttechnische oder rein landwirthschaftliche Fragen richtig zu beurtheilen und hierüber begründete Gutachten abzugeben, sind vorzugsweise solche Forstmänner oder Dekonomen berufen, die mit den, den Gegenstand des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853 bildenden Berechtigungen so wie mit den lokalen Vor-Kommissionen und provinziellen Sondergestaltungen näher vertraut sind.

Die Emolumente der Sachverständigen sind folgende: Sachverständige, welche nicht im l. f. Dienste stehen, erhalten für die Zeit ihrer Verwendung bei Erhebungen oder zur Abgabe von Gutachten, ein Taggeld von vier Gulden EM ; jene aber, welche in l. f. Dienste stehen, bloß für die Zeit ihrer Verwendung außerhalb ihres Amtssitzes die systemmäßigen Diäten. An Fuhrkosten erhalten alle Sachverständigen einen Gulden EM für jede Meile.

Jene Forstmänner oder Dekonomen nun, die bei der einen oder andern der für Krain zu aktivirenden Lokal-Kommission als Sachverständige in Verwendung treten wollen, haben ihre dokumentirten Gesuche, und zwar diejenigen, welche im l. f. Dienste stehen, durch ihre Amtsvorstellung längstens bis Ende Jänner 1858 bei dieser Landes-Kommission einzubringen.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Kommission für Krain.

Laibach am 1. Dezember 1857.

3. 740. a (2)

Nr. 23969.

Konkurs.

(Konzepts-Adjunkten-Stellen.)

Bei der gefertigten Betriebs-Direktion sind mehrere Konzepts-Adjunkten-Stellen in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 120 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung Konzepts-Adjunkten-Stellen mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 120 fl. in Erledigung gekommen, für welche hiemit über Anordnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. November 1857, Z. ²⁴⁰⁷²/₁₄₂₉, der Konkurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche mit der Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung und der vorgeschriebenen Rechtsstudien und Prüfungen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie noch in keiner Dienstleistung wären, unmittelbar bis 27. Dezember 1857 bei der gefertigten k. k. Betriebs-Direktion in Wien einzubringen.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn

Wien am 26. November 1857.

3. 741. a (2)

Konkurs.

Postamts-Kontrollors-Stellen in Linz und Salzburg.

Bei dem Postamte in Linz ist eine Kontrollorsstelle mit 1000 fl. und bei jenem in Salz-

burg eine solche mit 900 fl. Gehalt, gegen Kautionsleistung im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Bewerber um einen dieser in die IX. Diätenklasse gereihten Dienstposten haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Sprachkenntnisse und der im Postfache geleisteten Dienste längstens bis 15. Dezember 1857 bei der Postdirektion in Linz einzubringen und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes verwandt und verschwägert seien.

k. k. Postdirektion Triest am 28. Nov. 1857.

3. 742. a (2)

Konkurs.

Bei dem Postamte in Udine ist die Kontrollorsstelle in Erledigung gekommen, womit der Gehalt jährlicher 1000 fl., und die Verpflichtung zur Leistung einer Kautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine Kontrollorsstelle mit dem Gehalte von 900 fl. bei einem andern Postamte des lomb. venet. Königreiches haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse und der bisher geleisteten Dienste, bei der Oberpostdirektion in Verona im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. Dezember 1857 einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener im Bezirke der Oberpostdirektion verwandt oder oerschwägert sind.

k. k. Postdirektion Triest am 28. Nov. 1858.

3. 743. a (2)

Nr. 6894

Konkurs.

Lauf Konkurs-Kundmachung der k. k. Post-Direktion in Prag vom 15. Oktober 1857, Z. 380-V. P., ist im Bezirke derselben eine Akzessistenstelle letzter Klasse, mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und der Verpflichtung zum Erlage der Kautionsleistung im Betrage von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege bis 15. Dezember 1857 bei der genannten Postdirektion zu überreichen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbediensteten des böhmischen Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirektion Triest am 28. Nov. 1857.

3. 738. a (2)

Erh. Nr. 2261.

Zu besetzen ist die provisorische Kontrollorsstelle bei der Berghauptmannschaftskasse und dem Landesmünzprobier-, Gold- und Silberalösungs-dann Filialpunzungsamte zu Laibach, mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., dann dem Quartiergelde jährl. 60 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautionsleistung im Gehaltsbetrage.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der mit gutem Erfolge absolvirten bergakademischen Studien, der Vertrautheit mit dem montanistischen Rechnungswesen und mit der Kassamanipulation, der erforderlichen Fertigkeit im Konzeptsfache und im Einlösungs- und Probierwesen, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der genannten Kassa, des genannten Landesmünzprobieramtes oder der Berghauptmannschaft zu Laibach verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Dezember l. J. bei der Berghauptmannschaft in Laibach einzubringen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft Laibach am 29. November 1857.

3. 739. a (2)

Nr. 476. Pr.

Konkurs-Edikt.

Bei dem k. k. Komitatsgerichte zu Fiume ist eine provisorische Gerichtsadjunktenstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. erledigt.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den entsprechenden Dokumenten im Originale oder beglaubigter Abschrift belegten Gesuche, wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Vorsteher, sonst aber mittelst der ihnen vorgesetzten politischen Behörde, welche um die Bescheinigung ihres moralischen und politischen Verhaltens zu ersuchen ist, längstens binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei dem Präsidium dieses Komitatsgerichtes zu überreichen und nachzuweisen:

1. Ihren Namen, Geburtsort, Alter, Religion und Stand.
2. Die an einer Universität oder Rechtsakademie mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien und ihre sonstige Befähigung zum Richteramte.
3. Ihre Sprachkenntnisse und namentlich die Kenntniß der deutschen, slavischen und italienischen Sprache.
4. Die bisherige Dienstleistung oder sonstige Beschäftigung und ihr tadelloses Vorleben.
5. Endlich müssen sie angeben, ob sie und in welchem Grade mit einem oder andern der hierländigen Gerichtsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Fiume am 27. November 1857.

3. 2111. (2)

Nr. 4713.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Herren Konrad und Rudolph Locker, Repräsentanten des Handlungshauses Anton Locker von Krainburg, der Konkurs eröffnet sei; daher wird Jedermann, der an das gedachte Handlungshaus eine Forderung zu stellen sich für berechtigt erachtet, erinnert, bis zum 31. März l. J. einschließig die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massavertreter aufgestellten Herrn Dr. Franz Globozhnik in Krainburg bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser sowohl die Richtigkeit seiner Forderung, als auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden wird, und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens der obbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß somit solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den sämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zu der von den Verschuldeten gebetenen allfälligen gütlichen Ausgleichung, dann zur Wahl eines neuen oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögens-Bewalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses die Tagssagung auf den 24. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr allhier angeordnet wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 1. Dezember 1857.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungsgegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

2. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) von Monturstüchern können weiße, graumelierte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{1}{2}$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ Ellen breit geliefert werden, die licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelierten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen, in kaltem Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein sechszehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden; sie müssen ganz rein, die melierten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{1}{8}$ und $22\frac{7}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{8}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (sechs viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{4}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

h) Die Pferddecken für schwere und leichte Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Pferddecken müssen von weißer, reiner, guter Zigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste über das Kreuz gearbeitet,

gleich und gut versilzt und nur kurz aufgerauhet sein.

Die Koche für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{8}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{2}{8}$ bis $2\frac{2}{8}$ Ellen in der Breite zu messen, ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Koche für leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{14}{16}$ Ellen lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Ellen breit und $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekoche unter dem Minimalmaß oder Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen, zweiblättrigen Bettkoche müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkoche werden unter dem Minimal-Gewicht gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkoche geschieht ebenso, wie jene der Koche zu Pferddecken, stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen; Anbote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt. Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilche oder letztere allein anzubieten.

Die Gattungs- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht dahre auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Sämmtliche Leinwaren müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen; nur Strohsackleinwand wird mit $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück, gefordert, und kann mit der einen oder der andern Breite angeboten werden.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Baumwollstoffe (Calicot), von inländischer Erzeugung, zum Futter, und zwar: lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, schwarz und silbergrau echtgefärbt, dann zu Gako-Futterals schwarzlackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich des zu Matrosenhemden erforderlichen dunkelblauen Schafwollstoffes, welcher 2 Wiener Ellen breit und pr. Elle 1 Pfund 5 Loth bis 1 Pfund $6\frac{1}{2}$ Loth schwer zu sein hat, wird auf das bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder von der schweren Gattung, zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet und übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gako-Schirmen und Patronentaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen, das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute, dann Kalbfelle müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun oder Salzbeize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute, mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüffig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechendmäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von:

- 17 Stück Patronentaschen-
 - 2 » Ueberschwung- } Riemen und
 - 2 » Gewehr- } Taschel
 - 14 » Tornistertrag- }
 - 2 » Säbel- }
 - 1 » Bayonnet- }
- mit der Auszeichnung von:
- 30 Stück langen } Tornister- Tragriemen
 - und 30 » kurzen }
 - dann 2 » Säbel- } Taschel
 - und 1 » Bayonnet- }

zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüffig zu sein, haben sollen.

Die leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von:

- 7 Stück Ueberschwung- } Riemen
 - 7 » Gewehr- } Taschel
 - 32 » Tornistertrag- }
 - dann 3 Stück Säbel- }
 - und 7 » Bayonnet- }
- mit der Auszeichnung von:
- 30 Stück langen } Tornister- Tragriemen
 - 30 » kurzen }
 - 3 Stück Säbel- } Taschel
 - und 7 » Bayonnet- }

zu enthalten, und müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie kann $\frac{1}{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornister-Tragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

Die braunen Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar: $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, ferner

e) die Lämmerfelle in Garnituren zu 3 Stück weiße zu Pelzfutter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probemuster gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen und Gzikosen-Gizmen nach der neuesten Form gefordert; es dürfen daher altartige nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozents geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche, 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gizmen mit zu liefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Maun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knopperrn gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monat März 1858 fallen, und nicht über den letzten Dezember 1858 hinausgehen.

Dem Armeekorps-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungstermine innerhalb des bemerkten Zeitraumes, mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Luchern, Halina, Leinwand und Zwilchen pr. Wiener-Ellen, bei Pferd- und Bettkochen pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener-Zentner, bei Kalbfellen gattungswise pr. Stück, bei Samischleder Kernstücke per schwere Garnitur und per leichte Garnitur, ferner bei Lämmerfellen per Garnitur, bestehend in 3 Stück weißen zu Pelzfutter, bei Fußbekleidungen per Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben per Elle, Stück, Paar etc. anzusehenden Preise sind in Konventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein, abgedruckt von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage, versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem

Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Gutstichungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegs-Kassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlags bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Differenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien, wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungs-Termines, nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte, als auch die Depositencheine oder Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armeekorps-Ober-Kommando bis 6. (sechsten) Jänner 1858 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 28. (acht und zwanzigsten) Dezember 1857 eingesendet werden, und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Angebote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1858 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches zu Folge a. h. Befehlsschreibens vom 23. Oktober 1855 stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder wo eine solche nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

7. Die Form in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 15 kr. Stempel versehen sein und, wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositencheine überreicht werden.

8. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die bereits im vorigen Jahre eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht und auf die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster verwiesen;

b) alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in den bedungenen Monate bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa

geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kassa angewiesen wird;

c) nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (Prozent) anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando am 23. November 1857.

ad 17. Abtheilung. 15 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis, oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

Minimum
des
Anbotes

2000 . . . Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage:

5000 . . . Wiener Ellen weißes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage:

5000 . . . Wiener Ellen lichtblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage:

5000 . . . Wiener Ellen dunkelblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage:

5000 . . . Wiener-Ellen dunkelgrünes, $1\frac{1}{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

5000 . . . Wiener-Ellen dunkelbrannes, $1\frac{1}{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage

5000 . . . Wiener-Ellen graumelirtes, $1\frac{1}{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage

5000 . . . Wiener-Ellen hechtgraues, $1\frac{1}{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage

400 . . . Wiener-Ellen mohrengraues, $1\frac{1}{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage

